
Datum: 22.09.1999
Gericht: Oberlandesgericht Köln
Spruchkörper: 5. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 5 U 31/99
ECLI: ECLI:DE:OLGK:1999:0922.5U31.99.00

Vorinstanz: Landgericht Aachen, 9 O 230/98

Tenor:

Die Berufung des Klägers gegen das am 29.1.1999 verkündete Urteil der 9. Zivilkammer des Landgerichts Aachen -9 O 230/98- wird zurückgewiesen. Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe: 1

Die zulässige Berufung ist in der Sache nicht begründet. 2

Das Landgericht hat die Klage mit zutreffender und überzeugender, nicht 3
änderungsbedürftiger Begründung abgewiesen.

Der Senat nimmt zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf den Inhalt des 4
angefochtenen Urteils Bezug (§ 543 Abs. 1 ZPO).

Das Berufungsvorbringen gibt zu ergänzenden Ausführungen keinen Anlass. 5

Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 97 Abs. 1, 708 Nr. 10, 713 ZPO. 6

Gegenstandswert für das Berufungsverfahren und Wert der Beschwer für den Kläger: 7
14.285,71 DM
